

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN

1.1 Unseren Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden liegen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) zu Grunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere AGB gelten insbesondere für (i) Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen unabhängig davon, ob wir diese selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen, (ii) und unsere Service- und Montageleistungen. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie Service- und Montageleistungen mit demselben Kunden, auch wenn wir auf deren Geltung nicht mehr ausdrücklich hinweisen.

1.3 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben hat (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. BESTELLUNG, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTSUNTERLAGEN

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, Werbebroschüren, Preislisten, Kostenvoranschläge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen. Auch die Inhalte dieser Dokumente sind freibleibend und unverbindlich und die dortigen Angaben nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bestellung des Kunden schriftlich, elektronisch oder mündlich an uns, unsere Vertreter oder den Außendienst erteilt wird. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden bei Maschinen innerhalb von 4 Wochen, bei Ersatzteilen innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.

2.3 Übermittelt der Kunde uns zur Durchführung des Auftrags eigene Informationen, wie Maße, Konstruktionszeichnungen oder sonstige Unterlagen haftet er dafür, dass durch die Benutzung dieser Unterlagen keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Insofern hat der Kunde uns von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Wir sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Ausführung entsprechend uns zur Verfügung gestellter Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir verpflichten uns, von dem Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.4 Wir sind nicht verpflichtet, den Zugang einer Bestellung auf elektronischem Weg zu bestätigen. E-Mails oder Faxe, die an einem Werktag nach 16.00 Uhr bei uns eingehen, gelten als am nächsten Werktag bei uns eingegangen, es sei denn, der Kunde weist einen früheren Abruf nach.

2.5 Sofern eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns erfolgt, kommt der Vertragsabschluss mit dieser zustande (Vertragsannahme). In diesem Fall ergibt sich der Umfang unserer Vertragsannahme ausschließlich aus dieser Auftragsbestätigung. Erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung durch uns ausnahmsweise nicht, kommt der Vertrag jedenfalls mit der gemäß Ziffer 4.1 erfolgten oder in sonstiger Weise vereinbarten Lieferung zustande. In diesem Fall gelten unser Lieferschein oder unsere Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Unser Außendienst ist zur rechts-

bindlichen Abgabe von Zusagen, Zusicherungen und Nebenabreden sowie vergleichbarer Erklärungen nicht bevollmächtigt, so dass solche Abreden nur insoweit wirksam sind, als sie in der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein oder der Rechnung schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

2.6 Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung des Kunden und damit den Vertragsabschluss von einer Sicherheitsstellung oder einer Vorauszahlung des Kunden abhängig zu machen.

2.7 Überlassen wir dem Kunden Kataloge, Werbebroschüren, Preislisten, Kostenvoranschläge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns an diesen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Dokumente dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.8 Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen von den in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen beigegebenen Zeichnungen und Beschreibungen vorzunehmen, die durch Fabrikationsrücksichten oder durch Verbesserungen, Erfahrungen und Fortschritte der Technik bedingt sind, sofern dies für den Kunden keine Beeinträchtigung im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und die nach dem Vertrag oder die gewöhnlich vorausgesetzte Nutzung nach sich zieht. Gleiches gilt für branchenübliche Gewichts- und Massendifferenzen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Die von uns in der Auftragsbestätigung genannten Preise (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer) gelten, sofern sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt oder etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wurden ab Werk oder Auslieferungslager allerdings ausschließlich Verpackung.

3.2 Alle Nebenkosten, wie z. B. Verpackung, Verladung, Transport, Einbau, Aufstellen und Monteurstellung, gehen, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, zu Lasten des Kunden und werden gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso trägt der Kunde etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

3.3 Bei Verträgen, die eine Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss vorsehen, sind wir berechtigt, falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unserer Ware liegende Kosten (z. B. tarifvertragliche Lohnerhöhungen, einschließlich öffentlicher Lasten) steigen, den vereinbarten Preis in der Weise zu erhöhen, dass die erhöhten Kosten entsprechend ihrem prozentualen Anteil am vereinbarten Preis aufgeschlagen werden, andernfalls gilt der in der Auftragsbestätigung angeführte Preis. Unser Recht zur Preiserhöhung nach Satz 1 gilt auch, wenn eine Lieferung innerhalb von 4 Monaten vereinbart war, dieser Zeitraum aber überschritten wird, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder die seiner Risikosphäre zuzurechnen sind.

3.4 Warensendungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3.5 Werden nach Vertragsschluss Änderungen der Durchführung des Auftrags aus von uns nicht zu vertretenden Umständen erforderlich oder vom Kunden gewünscht, sind wir zur Berechnung der dadurch entstandenen Mehrkosten berechtigt.

3.6 Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für die Vertragsprodukte mit Lieferung Ab Werk (Incoterms 2020 EXW) vollumfänglich zur Zahlung fällig. Hierzu teilen wir dem Kunden 2 Wochen vor Fertigstellung der Ware den Ab Werk Termin mit. Der Kunde ist verpflichtet, entweder den Kaufpreis so zur Anweisung zu bringen, dass dieser zu diesem Ab Werk Termin vollständig auf unserem Konto eingegangen ist (Kontogutschrift) oder uns bis zu diesem Datum ein unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv (Letter of Credit) nach unseren Vorgaben zu übergeben. Mit ergebnislosem Ablauf des mitgeteilten Zahlungstermins gerät der Kunde in Annahme und Schuldnerverzug.

3.7. Bei Verzug des Kunden sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Ware Ab Werk (EXW) zu liefern oder von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

3.8. Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden. Im Export gehen die mit dem Zahlungseingang verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden, soweit sie in dessen Land anfallen.

3.9. Alle Zahlungen sind nur an uns zu leisten. Firmenangehörige, Reisende und Vertreter sind nur dann zur Annahme von Zahlungen ermächtigt, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sind, die sie ausdrücklich zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt.

3.10. Der Kunde ist nur berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Zu-Rückbehaltungsrechte des Kunden, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen,

sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden nach Ziffer 7. Dieser AGB (Beschaffenheit der Ware, Rückpflichten, Gewährleistung) unberührt.

3.11. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der von unserer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens, einschließlich eventueller Währungskursverluste, behalten wir uns vor.

3.12. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, unsere Leistungen von einer Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen, und diesem zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung eine angemessene Frist zu setzen. Bis zur Leistung der Sicherheit sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern. Erfolgen Sicherheitsleistung oder die vertraglich geschuldete Gegenleistung nicht innerhalb der Frist, sind wir nach Ablauf der Frist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage ist insbesondere auszugehen, wenn der Kunde einen Eigenantrag auf Insolvenzöffnung stellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, der Kunde die Vermögensauskunft abgibt bzw. wegen deren Nichabgabe Haftbefehl ergeht oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für den bei uns entstandenen Aufwand, entgangenen Gewinn etc. behalten wir uns vor.

4. LIEFERUNG, LIEFERFRIST UND LIEFERVERZUG

4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart wird, verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk (Incoterms 2020 EXW), allerdings zuzüglich Verpackung und der sonstigen in Ziffer 3.1 dieser AGB genannten Nebenkosten. Die Lieferung gilt hiernach als erfolgt, sobald die Ware dem Kunden im Versandbereich des liefernden MFV Unternehmens oder einem anderen durch uns benannten Ort innerhalb des Betriebsgeländes zu Verfügung gestellt wird.

4.2. Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit diese in den vertraglichen Abreden mit den Kunden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Anderenfalls handelt es sich bei diesen nur um circa-Angaben.

4.3. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden, aber nicht, bevor nicht alle zu klärenden technischen und inhaltlichen Fragen mit dem Kunden endgültig geklärt, sämtliche vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen vollumfänglich erfüllt und sämtliche fälligen Zahlungen, insbesondere Anzahlungen, nach den vertraglichen Abreden vollumfänglich geleistet sind. Vereinbarte Liefertermine verlängern sich entsprechend.

4.4. Die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, richtigen und ausreichenden Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Verzögerungen teilen wir dem Kunden, soweit möglich, unverzüglich mit.

4.5. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, staatlichen Eingriffen, Katastrophen, Pandemie, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, wie Streik und Aussperrung, unvorhergesehener Betriebsstörungen und Mängeln, Nichtverfügbarkeit oder, Nichtlieferbarkeit (Selbstlieferungsverbehalt) trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes oder

abnormen Verteuerungen von Waren, Rohstoffen, Transportmitteln oder Arbeitskräften sowie Verkehrsstörungen, Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfahrverboten oder sonstigen unvorhersehbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, gleichgültig, ob im Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsland, in eigenen Betrieben, bei unseren Lieferanten oder Beförderungsunternehmen, sind wir berechtigt, die Lieferung nachzuholen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Bei Ereignissen vorübergehender Dauer sind wir berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Insofern stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung zu.

Können wir in diesen Fällen auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten oder ist die Leistung unzumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Unmöglichkeit haben wir das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird auch hierüber unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden.

4.6. Bei Import- und Exportgeschäften können wir vom Vertrag zurücktreten, sofern uns die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.

4.7. Ein Rücktrittsrecht steht uns auch zu, wenn die Vertragserfüllung auf unvorhergesehene Hindernisse, insbesondere technische Schwierigkeiten stößt, die unüberwindbar sind oder deren Überwindung einen im Vergleich zu dem Wert der von uns zu erbringenden Leistung unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, es sei denn diese Hindernisse wären von uns zu vertreten.

4.8. Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung durch uns sind ausgeschlossen.

4.9. Schadensersatzansprüche aus Verzug sind der Höhe nach auf 5 % des Kaufpreises beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt. In diesem Fall verbleibt es vielmehr bei der gesetzlichen Haftung. Wann eine wesentliche Pflichtverletzung in diesem Sinne vorliegt, ist in Ziffer 8.3 dieser AGB näher beschrieben. Diese gesetzliche Haftung nach Satz 2 ist jedoch dann auf den typischerweise eintretenden, jeweils bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn der Verzug auf grober Fahrlässigkeit eines sonstigen Erfüllungsgehilfen, d.h. weder eines unserer gesetzlichen Vertreter noch leitenden Angestellten, beruht oder die wesentliche Pflichtverletzung nur fahrlässig verursacht wurde.

4.10. Verlangt der Kunde als Folge des Verzuges Schadensersatz statt der Leistung, stehen dem Kunden diese Ansprüche nur zu, (i) wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht (ii) oder eine wesentliche Pflichtverletzung nach Ziffer 8.3 dieser AGB darstellt. Solche Ansprüche sind bei fahrlässiger Verursachung auf den typischerweise eintretenden, jeweils bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wird der Schaden nicht durch eine in Satz 1 genannte Pflichtverletzung verursacht, ist unsere Haftung auf 50 % des Kaufpreises für die Vertragsprodukte begrenzt.

4.11. Die obigen Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 4.10 und 4.11 gelten nicht, wenn wir mit dem Kunden ausdrücklich ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart haben.

5. GEFAHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

5.1. Auf Verlangen, Kosten und Gefahr des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort. Soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, selbst zu bestimmen.

5.2. Soweit die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr nicht ohnehin bereits nach den vorherigen Ziffern auf den Kunden übergegangen ist, geht diese jedenfalls dann auf den Kunden über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät, eine Mitwirkungshandlung unterlässt oder sich unsere Leistung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert. In diesen Fällen sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, a) die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns oder bei Dritten einzulagern und ihm Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des auf die nicht abgenommenen Mengen entfallenden Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung zu berechnen oder

b) nach Ablauf einer angemessenen von uns gesetzten Nachfrist die nicht abgenommenen Mengen anderweitig zu verkaufen oder in Höhe der nicht abgenommenen Mengen von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Erfüllung in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises als Entschädigung zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung und Kündigung, bleiben unberührt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, bei der Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erst mit deren endgültiger Gutschrift. Die durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen umfassen auch künftig gegen den Kunden entstehende Forderungen. Besteht mit dem Kunden ein Kontokorrentverhältnis, gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Kontokorrentsaldo; sind wir im Interesse oder auf Verlangen des Kunden Eventualverbindlichkeiten (z. B. Bürgschaften oder Akzente) eingegangen, bis zur endgültigen Freistellung aus diesen.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl und sonstige Beschädigungen durch Dritte ausreichend zum Nennwert zu versichern. Auf Verlangen sind uns die Versicherungsunterlagen zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt uns auflösend bedingt auf das Erlöschen des Eigentumsvorbehalts bereits jetzt sämtliche Ansprüche gegen die Versicherungen ab. Sofern Wartungs-, Erhaltungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

6.3. In der Regel erfolgt die Zusammenarbeit zwischen uns und Unternehmen, die beabsichtigen, unsere Produkte zu vertreiben auf der Basis von Händlerverträgen. Soweit die Händler in diesen Verträgen oder der Kunde in sonstiger Weise durch uns ausdrücklich berechtigt wurde, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

6.3.1. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, einschließlich aller Nebenrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung unserer Waren gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß nachfolgender Ziffer 6.4.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware.

6.3.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unseren Wunsch die Kunden, an die er die Ware weiterveräußert hat, namentlich zu benennen.

6.3.3. Der Kunde ist nur zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn seine Kunden entweder den vollständigen Kaufpreis unmittelbar bei Übertragung des Kaufgegenstandes zahlen (Zug um Zug) oder er mit seinen Kunden ebenfalls einen wirksamen Eigentumsvorbehalt vereinbart.

6.3.4. Auch nach Abtretung der Forderung an uns bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Zu einer Abtretung der Forderung, auch im Factoring-Geschäft, ist der Kunde nicht berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß nachkommt und kein Fall der nachfolgenden Ziffer 6.3.5 vorliegt. Soweit Forderungen von uns fällig sind, hat der Kunde eingezogene Beträge sofort an uns abzuführen.

6.3.5. Wir können die Befugnis zum Einzug jederzeit widerrufen und/oder die Forderung selbst einziehen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug gerät oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden nach obiger Ziffer 3.12 dieser AGB eintritt.

6.3.6. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so können wir neben der Nennung der Schuldner verlangen, dass der Kunde uns etwaige Herausgabeansprüche gegen seine Abnehmer abtritt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an die Schuldner berechtigt.

6.3.7. Wird die abgetretene Forderung in einen Kontokorrent zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern einbezogen, so tritt der Kunde bereits jetzt einen unserer Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab. Diese Abtretung erfolgt sowohl im Hinblick auf den jeweiligen Schlusssaldo als auch einen etwaigen vorherigen Überschuss. Werden Zwischensalden gezogen und deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.

6.4. Der Kunde ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen zu verbinden und/oder untrennbar zu vermischen (z. B. durch Einbau), solange er sich uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet und er eine Bürgschaft oder eine sonstige vergleichbare von uns akzeptierte Sicherheit über die noch ausstehende Kaufpreisforderung gestellt hat. In diesen Fällen gilt Folgendes:

6.4.1. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne, dass der Kunde hieraus Ansprüche gegen uns geltend machen könnte.

6.4.2. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6.4.3. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Verkehrswertes der Kaufsache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Soweit nicht anders vereinbart wird, bestimmt sich der objektive Verkehrswert der Kaufsache nach dem Faktura Endbetrag einschließlich MwSt.

6.4.4. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns, oder, soweit der Kunde die Sache nicht besitzt, tritt er seinen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer bereits jetzt an uns ab.

6.4.5. Im Übrigen gelten für die durch Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung entstehende Sache sämtliche Regelungen dieser Ziffer 6 (Eigentumsvorbehalt) unverändert wie für die Vorbehaltsware fort.

6.5. Kommt der Kunde mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug, können wir die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, deren Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung mit anderen Gegenständen jederzeit untersagen. Im Übrigen ist der Kunde zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen entsprechend der vorherigen Ziffern auf uns übergehen, insbesondere kein Abtretungsverbot im Verhältnis des Kunden zu seinen Abnehmern besteht.

6.6. Bis zur vollständigen Begleichung der gesicherten Forderungen ist der Kunde zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen von Dritten auf die Ware hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und notfalls geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

6.7. Verhält der Kunde sich vertragswidrig, gerät er insbesondere in Verzug mit fälligen Zahlungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Ein eventuelles Herausgabeverlangen beinhaltet dabei nicht zugleich den Rücktritt vom Vertrag, vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Leistet der Kunde fällige Zahlungen nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Frissetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Wir sind zudem berechtigt, vom Kunden Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

6.8. Machen wir ein Herausgabeverlangen geltend, sind wir berechtigt, Grundstücke, Gelände und Gebäude des Kunden zu betreten, unser Eigentum in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

6.9. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus einer eventuellen Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu geben.

6.10. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach obigen Regeln zustehenden Sicherheiten (Ware und Forderungen) nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt oder als ihr Schätzwert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

6.11. Wird der nach den vorhergehenden Bestimmungen vereinbarte Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet nicht vollumfänglich anerkannt, hat der Kunde uns spätestens bei Vertragsschluss hierauf hinzuweisen. In diesem Fall gilt statt dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt diejenige Sicherheit als vereinbart, die diesem wirtschaftlich am nächsten kommt. Sind hierfür zusätzliche Voraussetzungen zu schaffen oder Maßnahmen des Kunden erforderlich (z. B. Erklärungen des Kunden und/oder Maßnahmen zur Wahrung von Formvorschriften), verpflichtet sich der Kunde, auf unser Verlangen sämtliche dieser Maßnahmen vorzunehmen bzw. bei der Erfüllung der Voraussetzungen mitzuwirken.

7. BESCHAFFENHEIT DER WARE, RÜGE PFLICHTEN, GEWÄHRLEISTUNG

7.1. Die von uns geschuldete Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den mit unseren Kunden getroffenen vertraglichen Abreden. Öffentliche Aussagen Dritter, die über die von uns gemachten Angaben zu den Waren hinausgehen, sind für uns nicht verbindlich.

7.2. Angaben über unsere Waren (technische Daten, Maße etc.) sind nur ungefähr und annähernd, solange diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Diese Angaben stellen auch keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits-, oder sonstige Garantie dar, es sei denn, wir haben ausdrücklich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.

7.3. Der Kunde haftet für die Richtigkeit aufgegebener Maße sowie für die Richtigkeit von ihm selbst gelieferter Konstruktionszeichnungen und ähnlicher Unterlagen, die Einfluss auf die Eignung der bestellten Elemente für die vorgesehene oder die übliche Verwendung haben oder ansonsten die Beschaffenheit der Ware beeinflussen.

7.4. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7.5. Die Anzeige hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung, bei verdeckten Mängeln gerechnet ab der Entdeckung des Mangels, zu erfolgen und die Angabe der Bestelldaten, die Rechnungs- und Lieferscheinnummer zu enthalten.

7.6. Begründete, fristgerecht gerügte Mängel werden wir nach unserer Wahl kostenlos beseitigen (Nachbesserung) oder ein mangelfreies Werk liefern (Ersatzlieferung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern bleibt unberührt.

7.7. Wir sind berechtigt, unsere Gewährleistungspflichten nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kunden auch durch Ferndiagnose mittels des in Ziffer 9.1 beschriebenen Telematik Systems zu erfüllen. Der Kunde wird bei der Ferndiagnose in zumutbarem Umfang mitwirken. Die Ferndiagnose erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Ferndiagnose aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat nicht möglich oder erschwert, hat der Kunde die sich hieraus ergebenden Mehrkosten zu tragen.

7.8. Im Übrigen erfolgt eine Nachbesserung nur in unserem oder einem von uns ausdrücklich bestimmten Betrieb. Wünscht der Kunde eine Überprüfung oder Instandsetzung an einem anderen Ort, hat der Kunde sich hieraus ergebende zusätzliche Kosten zu tragen. Gleiches gilt, wenn zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als an seinen Sitz verbringt, es sei denn diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7.9. Wir können die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig machen, wobei der Kunde berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.10. Der Kunde ist verpflichtet, uns Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, uns insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Leisten wir durch Ersatzlieferung, ist der Kunde verpflichtet, uns die ausgetauschte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zu geben. Auch im Falle der Nachbesserung gehen ausgetauschte Produkte und Teile in unser Eigentum über. Waren wir ursprünglich nicht zu einem Einbau verpflichtet, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch einen erneuten Einbau.

7.11. Sämtliche Aufwendungen, die zur Prüfung des Mangels und der Nacherfüllung von uns zu tragen sind, können wir von dem Kunden zurückverlangen, wenn sich das

Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt herausstellt.

7.12. Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, ist der Kunde nur berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

7.13. Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wir haften für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden nur,

a) wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt, oder

b) wir die Schadensursache vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Diese Haftung ist jedoch auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit eines sonstigen Erfüllungsgehilfen, d.h. weder eines unserer gesetzlichen Vertreter noch leitenden Angestellten, beruht oder die wesentliche Pflichtverletzung nur fahrlässig verursacht wurde. Wann eine wesentliche Pflichtverletzung im Sinne dieser Ziffer 7.13 vorliegt, ist in nachfolgender Ziffer 8.3 dieser AGB näher beschrieben.

7.14. Nimmt der Kunde selbst oder durch Dritte Eingriffe in die von uns gelieferten Gegenstände vor, erlischt jeder Gewährleistungs- oder Garantieanspruch.

7.15. Wir haften nicht für normale Abnutzung, Schäden durch unsachgemäße Behandlung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Einlagerung oder Aufstellung bzw. sonstige Einwirkungen von außen oder für Mängel, die sich aus vom Kunden eingereichten oder genehmigten Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen etc.) ergeben.

7.16. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Mängelansprüche, die uns gegen unseren Vorlieferanten zustehen. Unsere Eigenhaftung entsteht erst wieder bei Erfolglosigkeit der Inanspruchnahme des Dritten, ohne, dass der Kunde zuvor gegen den Dritten gerichtlich vorgehen muss.

7.17. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der Meldung der Versandbereitschaft. Das gilt nicht für Sachverhalte, die unter den Anwendungsbereich des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BGB fallen, oder bei denen wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

7.18. In Abweichung von der Regelung in Ziffer 7.17 erfolgt der Verkauf gebrauchter Sachen unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten beruhen sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. GESAMTHAFTUNG

Über die Regelungen in Ziffer 4.10 und 4.11 sowie 7.13 hinaus, ist jegliche Haftung unsererseits – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, es sei denn, wir haften nach den nachfolgenden Bestimmungen:

8.1. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der geltend gemachten Ansprüche haften wir dem Kunden unbeschränkt für Schäden, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder durch Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

8.2. Im Übrigen haften wir dem Kunden unbeschränkt bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche aus dem Mindestlohngesetz und der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

8.3. Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.4. Wir haften weiterhin für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wobei die Haftung ebenfalls auf solche Schäden begrenzt ist, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages wie vorliegend typischerweise gerechnet werden muss.

8.5. Besteht ungeachtet der Haftungsbegrenzungen nach den vorausgehenden Ziffern eine Produzentenhaftung, ist diese für Sachschäden bzw. einen daraus resultierenden weitergehenden Vermögensschaden auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Dies gilt nicht, sofern die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, in diesem Fall haften wir bis zur Deckungssumme.

8.6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies jeweils auch zugunsten unserer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen bei deren unmittelbarer Inanspruchnahme durch den Kunden.

9. RAHMENVEREINBARUNG FÜR LEIHARBEITNEHMER/LEIHARBEITNEHMERINNEN STAND SEPTEMBER /2025

Rahmenvereinbarung zur Beschäftigung von Leiharbeitnehmern/Leiharbeiterinnen der MFV Maschinenbau GmbH:

Zum kennenlernen ist der erste Tag ein kostenfreier Probetag.

Die kostenfreie Abmeldung/Kündigung ist wie folgt geregelt:

vor Ablauf von 4 Wochen von 1 Tag,
nach 4 Wochen innerhalb von 3 Kalendertagen,
nach 8 Wochen innerhalb von 5 Kalendertagen,
und bei nicht ausreichender Leistung jederzeit sofort.

Falls eine Übernahme in ein festes unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgen sollte, werden durch MFV Maschinenbau GmbH folgende Vermittlungsgebühren auf Anforderung übernommen, welche frühestens nach 6 Monaten nach der Übernahme fällig werden falls das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung (gleich aus welchem Grund) besteht.

innerhalb der ersten 4 Wochen	3000,- €
innerhalb der ersten 8 Wochen	1500,- €
innerhalb der ersten 12 Wochen	1250,- €
innerhalb der ersten 16 Wochen	1000,- €
innerhalb der ersten 20 Wochen	750,- €
innerhalb der ersten 24 Wochen	600,- €
innerhalb der ersten 28 Wochen	400,- €
innerhalb der ersten 32 Wochen	200,- €
nach 12 Monaten ablösefrei	

Zahlungsbedingungen 14 Tage 2 % Skonto 30 Tage netto.

Weitere Gebühren gleich aus welchem Grund sind nicht vereinbart.

10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

10.1. Soweit in den vertraglichen Abreden mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für Leistung und Zahlung unser Geschäftssitz.

10.2. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

10.3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen uns und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.